

## "Landwirtschaftlicher Betrieb"

### Informationen zur Existenzgründung und Betriebsführung in der Land- und Forstwirtschaft, im Weinbau und im Gartenbau



- „Wie werde ich landwirtschaftlicher Betrieb“ bzw.
- „Wie weise ich nach, dass ich landwirtschaftlicher Betrieb bin“ –

solche oder ähnliche Fragen werden häufiger beispielsweise im Zuge einer Existenzgründung gestellt. Während die Anmeldung eines Gewerbes bei der für den Antragsteller zuständigen Verbands- bzw. Stadtverwaltung erfolgt, ist bei der Gründung bzw. Anmeldung einer Landwirtschaft oder eines Weinbaubetriebs anders vorzugehen. Vorliegender Infoservice enthält Informationen dazu.

#### Inhaltsverzeichnis:

1. Definition „Landwirtschaft“	1
2. Ausbildungsvoraussetzungen	2
3. Anmeldung einer Landwirtschaft bei der Kreisverwaltung	2
4. Anmeldung bei der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	2
5. Anmeldung von Tierhaltungen	3
6. Für Weinbaubetriebe: Weinbaukartei und Qualitätsprüfung	4
7. Steuerliche Beurteilung: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	4
8. Kauf und Pacht von Flächen	5
9. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, Agrardieselsteuererstattung	5
10. Bauen im Außenbereich	5
11. Beratungen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	6

## 1. Definition „Landwirtschaft“

Der Begriff „Landwirtschaft“ umschreibt eine **auf Erwerb ausgerichtete, regelmäßige Nutzung** des Bodens zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Herkunft. Für das Vorliegen von Landwirtschaft als wesentlichem Merkmal gilt die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen, ihrer Veredelungsprodukte einschließlich der gesamten Nutztierhaltung.

Landwirtschaft im Sinne des vorliegenden Merkblattes umfasst den **Acker- und Pflanzenbau** und die **Nutztierhaltung** einschließlich **Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft, Imkerei und Binnenfischerei**. Auch Nebenerwerbsbetriebe werden angesprochen.

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb ist auszugehen, wenn die **Abgrenzung von einer hobbymäßigen Bewirtschaftung** klar erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Bewirtschaftung mit einer **Gewinnerzielungsabsicht** verbunden ist.

## 2. Ausbildungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann jeder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen. Für die Gründung und Führung wird keine abgeschlossene Berufsausbildung in diesem Bereich vorausgesetzt.

Bei Maßnahmen des Pflanzenschutzes bedarf es einer Sachkundeprüfung für alle, die keine landwirtschaftliche Ausbildung haben. Sachkundelehrgänge bieten in Rheinland-Pfalz die Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR) an.<sup>1</sup> Dort kann auch der Sachkundenachweis für Personen mit landw. Berufsausbildung beantragt werden. Regelmäßige Fortbildungen im 3-Jahres-Rhythmus sind erforderlich.

Für eine Reihe von Fördermaßnahmen, insbesondere der investiven Förderung<sup>2</sup>, wird eine abgeschlossene Berufsausbildung gefordert.

## 3. Anmeldung einer Landwirtschaft bei der Kreisverwaltung

Im Falle, dass staatliche Bewirtschaftungsprämien aus dem Bereich der Agrarförderung beantragt werden sollen, ist es notwendig, sich an das **Amt für Landwirtschaft der zuständigen Kreisverwaltung** zu wenden. Diese teilt dem Antragsteller entweder eine neue Betriebsnummer zu oder bescheinigt, dass eine bereits vorhandene Betriebsnummer weitergeführt werden kann (dann, wenn der Vorbewirtschafter Zahlungsansprüche an einen Nachfolger überträgt). Auskünfte können die zuständigen Ansprechpartner bei den Kreisverwaltungen geben.

## 4. Anmeldung bei der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Landwirtschaftliche Betriebe sind Unternehmen, die auf der Grundlage der Bewirtschaftung von Boden (Ackerflächen, Grünland, Dauerkulturen etc.) geführt werden. Eine Anmeldung hat in jedem Fall bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

Ab einer gewissen Bewirtschaftungsfläche ergibt sich zudem eine Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die Mindestgrößen sind im § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) geregelt und richten sich nach der Art der Flächennutzung. Seit Anfang 2014 sind die Grenzen bundesweit einheitlich geregelt (siehe Anlage).<sup>3</sup>

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung umfasst folgende Bereiche:

- ▶ landwirtschaftliche Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft,
- ▶ die Alterssicherung der Landwirte (LAK),

<sup>1</sup> Nähere Informationen: [www.dlr.rlp.de/Sachkunde](http://www.dlr.rlp.de/Sachkunde)

<sup>2</sup> [www.dlr.rlp.de/Foerderung](http://www.dlr.rlp.de/Foerderung) → Förderprogramme

<sup>3</sup> gemäß Beschluss der Vertreterversammlung

- die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKK) und
- die landwirtschaftliche Pflegeversicherung.

Bei ausreichenden außerlandwirtschaftlichen Einkünften kann nach einer Prüfung der Gegebenheiten eine Freistellung von den Beiträgen beantragt werden.

Informationen hierzu sind direkt beim Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und bei den Geschäftsstellen des Bauern- und Winzerverbandes des jeweiligen Kreisgebietes erhältlich. Die Bauernverbände sind verpflichtet, entsprechende Beratungen, auch von Nichtmitgliedern, anzubieten und durchzuführen.

#### Kontaktadresse: SVLFG

(Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland)

Standort Speyer: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau<sup>4</sup>  
 Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer  
 Tel.: 0561/ 785-0

#### **Mindestgrößen "Landwirtschaftlicher Betrieb" gemäß landwirtschaftlicher Sozialversicherung:**

⇒ siehe Tabelle im Anhang

Hinweise für die Anerkennung **Status „Landwirtschaftlicher Betrieb“** bei Verwendung von Profilierungszeichen:

Für das Zeichen "Einkaufen auf dem Bauernhof" gilt als Voraussetzung, dass es sich um einen **landwirtschaftlichen Betrieb** handelt. Ein Nachweis erfolgt über die **Mindestgröße** im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Unschädlich ist, wenn Einkommensalternativen (Direktvermarktung, Hofgastronomie, Gästebeherbergung) aus steuerlichen oder sonstigen Gründen in Form eines Gewerbes betrieben werden bzw. werden müssen. Entscheidend ist ein personeller und organisatorischer Zusammenhang der Einkommensalternative mit einem landwirtschaftlichen Betrieb.

## **5. Anmeldung von Tierhaltungen**

Für die landwirtschaftliche Tierhaltung muss eine der Anzahl und Größe der Tiere angemessene Betriebsfläche zur Verfügung stehen. Generell sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes sowie tierartbezogene Haltungsverordnungen einzuhalten. Bei der Übernahme vorhandener Stallgebäude mit Gülle-/Dunglager wird eine baufachliche Beratung empfohlen.<sup>5</sup>

Nach §14 Tierseuchengesetz sind der Tierseuchenkassen ggf. Angaben zur Tierhaltung zu machen sowie Beiträge zu zahlen. Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz ist die Tierseuchenkasse im Hause der Landwirtschaftskammer. Im Falle von Tierseuchen wird von dieser Stelle dann auch entschädigt.<sup>6</sup>

#### Kontakt:

#### **Tierseuchenkasse Rheinland- Pfalz**

Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/ 793812

<sup>4</sup> [www.svlfg.de/](http://www.svlfg.de/)

<sup>5</sup> Beratungen werden u. a. von den Bauberatern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angeboten.

<sup>6</sup> Weitere Informationen: [www.tsk-rlp.de/](http://www.tsk-rlp.de/)

## 6. Für Weinbaubetriebe: Weinbaukartei und Qualitätsprüfung

Natürliche oder juristische Personen können bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Prüfstelle<sup>7</sup> bei der Landwirtschaftskammer eine **Betriebsnummer** beantragen<sup>8</sup>, sofern sie den Qualitätsprüfungen unterliegende Erzeugnisse herstellen, abfüllen, in Verkehr bringen oder Meldungen für die Weinbaukartei zu erstatten haben. **Meldepflichtig im Sinne der Weinbaukartei** sind alle Winzer, die

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreisern, Eigenverbrauchsflächen bzw. Flächen zu Versuchszwecken bewirtschaften.

Für die Flächenförderung wird zusätzlich eine Betriebsnummer benötigt, wie unter Punkt 3. beschrieben.

## 7. Steuerliche Beurteilung: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, so sind diese in der Einkommensteuererklärung separat als gesonderte Einkunftsart auszuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine steuerliche Gewinn-/Verlustermittlung.

Abgrenzungen ergeben sich einerseits zum Hobby (fehlender Erwerbscharakter) und andererseits zum Gewerbe (z.B. im Rahmen der Direktvermarktung, Hofgastronomie oder Gästebeherbergung) bei:

- unzureichender Flächenbindung in der Tierhaltung<sup>9</sup>
- Weiterverarbeitung (ab zweiter Verarbeitungsstufe), Dienstleistungen und Zukauf von Produkten

Eine Gewinnermittlung in der Landwirtschaft erfolgt üblicherweise für ein Wirtschaftsjahr (i. d. R. 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres). In der Einkommenssteuererklärung ist das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres jeweils hälftig aus den zwei vorherigen Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen.

### Gewinnermittlungsarten in der Landwirtschaft

- nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG

Hierbei wird ein pauschaler Gewinn je ha unterstellt (ohne die konkreten Einnahmen und Ausgaben des Betriebes weiter zu spezifizieren). Lediglich Pachteinnahmen und –ausgaben werden betriebsindividuell angesetzt.

Diese Gewinnermittlungsart ist begrenzt auf Betriebe mit 20 ha selbstbewirtschafteter Fläche und max. 50 VE. Gärtnerische Nutzflächen, Obst, Gemüse, Spargel und Hopfen dürfen je Sondernutzung einen Einheitswert von 1000 € nicht übersteigen. Weiterhin dürfen die Grenzen zur allgemeinen Buchhaltungspflicht nach Abgabenordnung nicht überschritten werden (siehe „Bilanzierung“)

- durch Einnahmen-Überschussrechnung („vereinfachte Buchführung“)

Der Gewinn ergibt sich durch Verrechnung der realisierten Betriebseinnahmen mit den nachgewiesenen Betriebsausgaben. Die sogenannte „vereinfachte Buchführung“ ist zulässig unterhalb der Grenzen zur Bilanzierungspflicht.

- durch Buchführung („Bilanzierung“)

Nach der Abgabenverordnung ergibt sich eine Buchführungspflicht bei Überschreitung folgender Grenzen:

<sup>7</sup> [www.lwk-rlp.de/weinbau/dienststellen-und-zustaendigkeit](http://www.lwk-rlp.de/weinbau/dienststellen-und-zustaendigkeit)

<sup>8</sup> [www.lwk-rlp.de/weinbau/anträge-meldungen-und-info-blaetter](http://www.lwk-rlp.de/weinbau/anträge-meldungen-und-info-blaetter)

<sup>9</sup> geregelt in EStG § 13; Umrechnung des Tierbesatzes in zulässige VE (Viecheinheiten) pro ha

- Umsätze von mehr als 500.000 €/Kalenderjahr
- Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 25 000 € oder
- Gewinn von mehr als 50.000 €/Kalenderjahr

#### Wichtiger Hinweis:

Das Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz umfasst **keine** Steuerberatung. Um steuerliche Auswirkungen und Pflichten abzuklären, sollte zeitnah ein Steuerberater des Vertrauens befragt werden (BWV Rhemo Steuerberatung → Bauernverbände oder freie Steuerberater nach Wahl).

## 8. Kauf und Pacht von Flächen

Pachtverträge können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Schriftliche Verträge sind empfehlenswert, bei mündlichen Verträgen gelten im Zweifelsfall die Regelungen des BGB zum Landpachtrecht. Die Höhe der Pacht wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist regional sehr unterschiedlich.

Als Erwerber landwirtschaftlicher Grundstücke ist zu beachten, dass der Kauf grundsätzlich den Regelungen des landwirtschaftlichen Grundstückverkehrsgesetzes unterliegt. Danach sind in RLP Flächen, die kleiner als 0,5 ha sind (Weinbau kleiner als 1.000 m<sup>2</sup>) in der Regel genehmigungsfrei zu erwerben; der Kauf größerer Parzellen unterliegt dagegen regelmäßig der Genehmigung durch die zuständige Stelle (i. d. R. durch die regional zuständige Landwirtschaftsabteilung der jeweiligen Kreisverwaltung); zudem, bestehende Pachtverhältnisse werden durch Kauf nicht aufgehoben. Sollen bestehende Pachtverträge nach dem Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken gekündigt werden, sind stets die gesetzlichen Kündigungsfristen nach dem BGB zu beachten.

## 9. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, Agrardieselsteuererstattung

Von der **Kraftfahrzeugsteuer** befreit werden können Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger, solange sie ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden. Voraussetzung ist, dass der Betrieb einen Rohertrag von 1.500 € /Jahr erwirtschaftet, Berufsgenossenschaftsbeiträge gezahlt werden und die Nutzfläche 1 ha übersteigt.<sup>10</sup> Anträge können beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Ebenso können land- und forstwirtschaftliche Betriebe einen Antrag auf eine teilweise **Agrardieselsteuererstattung** stellen. Anträge sind elektronisch über das Zoll-Portal beim Hauptzollamt zu stellen.<sup>11</sup>

## 10. Bauen im Außenbereich

Damit ein landwirtschaftliches Bauvorhaben im Außenbereich genehmigt werden kann, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, u. a.:

- Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes in Abgrenzung zum Hobby und zum Gewerbe
- Wirtschaftlichkeit und Gewinnerzielungsabsicht unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und der landwirtschaftlichen Zweckbindung
- Persönliche und fachliche Eignung

<sup>10</sup> Gesetzliche Grundlage: § 3 Nr. 7 Kraftfahrsteuergesetz

<sup>11</sup> Weitere Informationen: [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Online-Anträge-Verbrauchsteuern/Agrardieselentlastung/agrardieselentlastung\\_node.html#doc291588bodyText2](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Online-Anträge-Verbrauchsteuern/Agrardieselentlastung/agrardieselentlastung_node.html#doc291588bodyText2)

- größtmögliche Schonung des Außenbereiches

Eine „**Privilegierung**“ wird einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht pauschal und generell erteilt. Die Voraussetzungen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind für jedes Bauvorhaben gesondert zu prüfen (z. B. dienende Funktion eines Vorhabens, Leistungsfähigkeit eines Betriebes oder der räumlich-funktionale Zusammenhang des Vorhabens mit dem Betrieb). Die Prüfung erfolgt in der Regel nach Aufforderung durch die zuständige Genehmigungsbehörde (z. B. Kreisverwaltungen).

**Wichtiger Hinweis:**

Zu Baumaßnahmen im Außenbereich verweisen wir auf folgendes Infoblatt der Landwirtschaftskammer:

- „Baurechtliche Grundsatzfragen zu Diversifizierungsprojekten landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich“<sup>12</sup>

Bei Fragen zu konkreten Bauvorhaben im Außenbereich steht Ihnen das Beratungsteam „Raumordnung“ der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.lwk-rlp.de/de/beratung/raumordnung-regionalentwicklung-und-naturschutz/>

## **11. Beratungen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**

Die Landwirtschaftskammer ist als berufsständische Organisation zuständig für Beratungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Es werden Beratungen in folgenden Bereichen angeboten:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Beratung bei einzelbetrieblichen Investitionsvorhaben (Förderberatung)
- Beratung Erwerbskombinationen (Direktvermarktung, Hofgastronomie, Gästebeherbergung)
- Beratung Bau und Technik, Energie
- Tierzucht
- Raumordnung, Regionalentwicklung, Naturschutz
- Berufsbildung

Informationen zum Beratungsangebot: [www.lwk-rlp.de/de/beratung/](https://www.lwk-rlp.de/de/beratung/)

Anfragen per E-Mail:

- ⇒ Allgemein: [Beratung@lwk-rlp.de](mailto:Beratung@lwk-rlp.de)
- ⇒ Beratungsteam Erwerbskombinationen: [EA@lwk-rlp.de](mailto:EA@lwk-rlp.de)

## **Wichtige Hinweise zu unseren Zuständigkeiten**

Haben Sie Fragen zu **Flächenprämien/ Agrarförderung?**

- Wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie **zuständige Kreisverwaltung!**

Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die Landwirtschaftskammer **keine einzelbetriebliche Steuerberatung** durchführt. Wenden Sie sich dazu an einen Steuerberater Ihres Vertrauens!

<sup>12</sup> [www.lwk-rlp.de/beratung/raumordnung/fachinfos](https://www.lwk-rlp.de/beratung/raumordnung/fachinfos)

→ pdf-Datei „Baurecht Privilegierung bei Einkommensalternativen“

## Anhang

### Mindestgrößen "Landwirtschaftlicher Betrieb" gemäß landwirtschaftlicher Sozialversicherung<sup>13</sup>

Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudefläche, ohne Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
<b>Gärtnerischer Anbau:</b>	
Unterglas heizbar	
➤ Blumen/ Zierpflanzen/ Baumschulen	0,03 ha
➤ Gemüse/ Obst	0,05 ha
Unterglas nicht heizbar	
➤ Blumen/ Zierpflanzen/ Baumschulen	0,05 ha
➤ Gemüse/ Obst	0,08 ha
Freiland Blumen/Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht:	
Forellen	120 AT
Karpfen und andere Fischarten	10 ha Teichfläche
Fischzuchtbetriebe	120 AT
Bei Gemischtunternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweilige Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die festgesetzte Mindestgröße nicht, so werden die prozentualen Anteile mehrerer anderer Unternehmensteile addiert.	
<b>Gesetzlich festgelegt:</b>	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss-, Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,</li> <li>2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbau ausübt wird und</li> <li>3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.</li> </ol>
Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).	

<sup>13</sup> Quelle: <https://cdn.svifg.de/fiona8-blobs/public/svifgonpremiseproduction/b1e42d8548673e87/1374a42f969f/mindestgroessenbeschluss-lak-2025.pdf>  
(Zugriff: 15.01.2026; 15:00 Uhr)